

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 11 (1935-1936)
Heft: 22

Artikel: Tabelle der Wiederholungskurspflicht 1936-1950
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-710819>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entschluß geführt, in Zukunft auf die Kavalleriemitrailleure zu verzichten, weil hier die aufgewandten Mittel der Feuerkraft nicht entsprachen.

Die *Radfahrerkompanien* werden leichter und beweglicher gestaltet unter Erhöhung der Lmg. von 8 auf 12, von denen 3 mit Lafette ausgerüstet sind. Die Landwehrradfahrer finden Verwendung für den Verbindungsdienst innerhalb der Division und der Gebirgsbrigade, sowie für wichtige Aufgaben der Straßenpolizei, gemäß einer noch zu treffenden Organisation.

Das *Radfahrerbataillon* setzt sich zusammen aus 3 Radfahrer- und 1 *motorisierten Lmg.-Kompanie* zu 12 Lmg. mit Lafette. Die letztern dienen als Feuerschwergewicht des Bataillons. So stellt das Radfahrerbataillon eine beträchtliche Feuerkraft dar, die schnell an irgendeinen Punkt geworfen werden kann, um ihn in Besitz zu nehmen und ihn bis zur Ankunft anderer Truppen zu halten, um Flanken oder Rücken zu decken, entstandene Lücken zu schließen oder selber gegen Flanken und Rücken des Gegners vorzugehen.

Aehnliche Aufgaben in größerem Rahmen können erfüllt werden durch das *Leichte Regiment*, bestehend aus einem Radfahrerbataillon und 3 Schwadronen.

Die *Leichte Brigade* setzt sich zusammen aus 2 Leichten Regimentern, 1 motorisierten Lmg.-Kompanie zu 18 Lmg. mit Lafette und 1 *Motor-Infanteriekanonen-Kompanie* mit 9 Geschützen und total 41 Motorfahrzeugen. Mot.J.K.Kpn. werden auch den Divisionen, Gebirgsbrigaden und den Grenzschutzabschnitten als Feuerreserve zugeteilt. Der Leichten Brigade wird auch eine Motor-Sappeurkompanie zugewiesen.

Die *Division* verfügt über eine *Aufklärungsabteilung*, bestehend aus 1 Schwadron, 1 Radfahrerkompanie und 1 Panzerwagendetachment. Das letztere umfaßt vorläufig 4 Panzerwagen, die durch rücksichtslosen Vorstoß in den Feind festzustellen haben, ob es sich nur um leichte Sicherungs- oder um starke Kräfte handelt.

Bei den Gebirgsdivisionen und Gebirgsbrigaden werden die Aufklärungsabteilungen ersetzt durch *Motorradfahrerkompanien*, ausgerüstet mit 9 Lmg., wovon 3 mit Lafetten.

Den Grenzschutzabschnittskommandanten ist als mobile Feuerreserve eine *Motor-Mitrailleurkompanie* zugeteilt, deren starke Feuerkraft von 12 schweren Maschinengewehren innert kürzester Frist auf einen bedrohten Abschnitt verschoben werden kann.

Zweifelloos bedeutet die vermehrte Dotierung der Infanterie mit automatischen Waffen eine ganz wesentliche Erhöhung der Kampfkraft und die weitgehende Motorisierung der Leichten Truppen garantiert unserer Hauptwaffe große Beweglichkeit.

Artillerie.

Für die Artillerie ist bemerkenswert, daß der Bestand der Kanoniere überall leicht herabgesetzt, dafür die zur Bedienung der leichten Maschinengewehre erforderliche Mannschaft eingestellt worden ist. Auch hier finden wir bei den Stäben und Truppenkorps einen Gasoffizier mit Gastrupp. Die Bagagefuhrwerke der Stäbe sind größtenteils motorisiert worden.

Während für die *Feldartillerie*, mit Ausnahme der Schaffung von Feldartillerie-Munitionskolonnen, keine großen Änderungen getroffen worden sind, erhält die *Gebirgsbatterie* einen stark erhöhten Bestand, weil die neuen Beforsgeschütze je 9 Saumtiere zum Transport erfordern gegenüber bisher 5 und die Geschosse für die Geschütze schwerer sind als für die alten. Eine Gebirgs-

batterie verfügt über den respektablen Bestand von 292 Mann, 136 Saumtieren und 6 Zugpferden.

Die *Feldhaubitzbatterien* gehören nun nicht mehr zu den Divisionstruppen, sondern werden zu Regimentern zusammengefaßt und den Armeekorps zugeteilt, wie dies auch bei den *Schweren Feldhaubitzbatterien* der Fall ist.

Die *Motor-Kanonenbatterien* zu 4 7,5-cm-Kanonen sind für die Gebirgsbrigade bestimmt und die Gottharddivision verfügt über 4 12-cm-Motor-Haubitzbatterien.

Jede Division und jede Gebirgsbrigade erhält eine Abteilung Batterien *schwere Motorkanonen* zu 10,5 cm. Die Umbewaffnung ist bekanntlich gegenwärtig im Gang.

Der Division zugeteilt ist auch eine motorisierte *Artillerie-Beobachtungskompanie*. Während die bisherigen Feld-Scheinwerferkompanien verschwinden werden, sind für die besondern Verhältnisse des Gotthards noch 2 *Gebirgsscheinwerferkompanien* beibehalten worden. Auch die *Ballonkompanien* und die *Ballonabteilung* sind zum Aussterben bestimmt, weil die Ballons den Fliegerangriffen in sehr hohem Maße ausgesetzt sind.

Die Organisation der *Festungsartillerie* ist aus naheliegenden Gründen bundesrätlicher Verordnung vorbehalten. Die Festungsartillerie erhält eine vermehrte Zahl von Einheiten, und neue weitere Kompanien und Abteilungen werden aufgestellt.

Genietruppen.

Die neue Kriegstechnik mit der zerstörenden Wirkung durch Fernkampfar tillerie und Flieger weit hinter der Front, mit notwendig werdenden Zerstörungsarbeiten vor der Front, hat die Bedeutung der technischen Truppen wesentlich gehoben. So erfährt die *Sappeurkompanie* eine Verstärkung ihres Bestandes. Neu ist die Bildung einer Stabskompanie im Sappeurbataillon mit Gasoffizier und Gastrupp. Zur Verfügung der Armeeleitung werden noch einige Landwehr-Sappeurbataillone aufgestellt.

Etwas Neues bedeuten auch die *Motor-Sappeurkompanien*, die für die Leichten Brigaden bestimmt und vor allem für die Errichtung von Hindernissen und Zerstörungen größeren Umfanges ausgerüstet sind.

Da das neue Brückenmaterial eine neue Gliederung der Einheiten und des Bataillons erfordert, sind die *Pontoniere* gegenwärtig in Umorganisation begriffen.

Im großen und ganzen gleichgeblieben sind die *Mineurkompanien*, das *Mineurbataillon*, die *Telegraphenkompanie* und die *Gebirgstelegraphenkompanie*. Neu aufgestellt wird die *Motor-Telegraphenkompanie*, die in erster Linie für das Armeekorps bestimmt ist, aber auch der Armeeleitung, der Gottharddivision und den Gebirgsbrigaden im Unterwallis und Graubünden zugewiesen wird.

Eine starke Erweiterung erfahren die *Funker*, die in der Friedensausbildung zu einer Abteilung mit 6 Kompanien zusammengefaßt sind. Im Mobilmachungsfall werden die Kompanien in einzelne Stationen aufgelöst und den Heeresseinheiten und Truppenkörpern zugewiesen. Die Verbindung soll in Zukunft bis zu den Regimentern und Artillerieabteilungen, bei den Leichten Truppen sogar bis zu einzelnen vorgeschobenen Elementen hinunter möglich sein.

Tabelle der Wiederholungskurspflicht 1936-1950

Infolge der verschiedenen Abänderungsvorschriften über die Wiederholungskurspflicht ist es für den einzelnen Wehrmann nicht mehr so leicht, sich zurechtzufinden. Das beweisen die vielen Anfragen der Wehrmänner an die amtlichen Stellen.

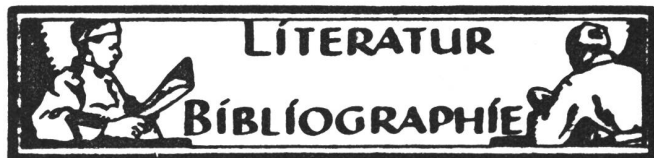
Der Kreiskommandant von Glarus, Hptm. Böckle, hat sich nun die Mühe genommen, eine Tabelle über die Wiederholungskurspflicht zu erstellen, aus der jeder Wehrmann sofort er-

sehen kann, in welcher Zeitfolge er seine Wiederholungskurse zu bestehen hat, wann für ihn das Unterbrechungsjahr eintritt usw.

Die Tabelle ist vom Eidg. Militärdepartement überprüft und richtig befunden worden.

Sie enthält gleichzeitig auch die wichtigsten Bestimmungen über die Wiederholungskurspflicht, wie Beginn, Anzahl W.K., W.K.-Pflicht der vorzeitig Rekrutierten usw. Sie ist dazu geeignet, jede Ungewißheit über die Einrückungspflicht zum Wiederholungskurse zu beseitigen. Der Einzelverkaufspreis stellt sich auf 30 Rp.

Das »Militärisches Allerlei« muß wegen Platzmangel verschoben werden.



Die Bundesbriefe zu Schwyz. Volkstümliche Darstellung der wichtigsten Urkunden eidgenössischer Frühzeit von Dr. **Anton Castell.** Mit zwei Doppeltafeln. Verlagsanstalt Benziger & Cie. A.-G., Einsiedeln. 1936.

Der erste eidgenössische Freiheitsbrief ist der Freibrief Kaiser Friedrichs II. an die Schwyzer im Jahre 1240. Er ist lateinisch abgefaßt. In diesem Briefe wird den Schwyzern zugesichert, daß sie zu keiner Zeit aus des Reiches Herrschaft veräußert würden. Von diesem ersten Freibrief weg folgen nun Briefe des Habsburger Königs Rudolf und der erste Bundesbrief aus dem Jahre 1291 zwischen Uri, Schwyz und Nidwalden. Und dann folgt die ganze Reihe der verschiedenen eidgenössischen Bundesbriefe, der Verkommnisse und der gemein-eidgenössischen Briefe, Pfaffenbrief, Sempacherbrief und Stanserverkommnis. Bemerkenswert ist der Bundesbrief von 1315 zwischen Uri, Schwyz und Unterwalden. Im ersten Bundesbrief, der ebenfalls lateinisch abgefaßt ist und aus dem Jahre 1291 stammt, wird ausdrücklich erklärt, daß es sich um die Erneuerung des alten, eidlich bekräftigten Bundes handle. Es existierte also damals ein noch älteres Bündnis der Waldstätte, der heute verschwunden ist. Der letzte Bundesbrief betrifft Appenzell (1513).

Dr. Anton Castell führt uns in seinem anregend geschriebenen Begleittext in die alte Geschichte unseres Landes ein. Er zeigt uns den Geist jener naturgewachsenen Diplomaten, wie sie die «Länder» stetsfort hervorbringen konnten.

Unsere alten Bundesbriefe werden nun im neuen Bundesarchiv in Schwyz allem Volke zur Besichtigung vorgelegt werden können. Wenn wir uns in den Inhalt dieser Briefe versenken, so erleben wir etwas vom Geist der alten Eidgenossenschaft, der auch im neuen Bund der Schweizer lebendig sein muß.

Wir wünschen, daß dieses Buch über die Bundesbriefe zu Schwyz, das alle Bündnisse in Briefen enthält, die die alten Schwyzer geschlossen haben, die das völkerrechtliche Gerüst der alten Eidgenossenschaft bedeuten, von jedem Schweizer auf das Bücherbrett gestellt wird, der sich bewußt ist, daß der heutige Staat der Eidgenossenschaft aus den vergangenen, den lebenden und den zukünftigen Geschlechtern besteht und aus Grund und Grat unseres alten Landes. **H. Z.**

Die schweizerische Militärgesetzgebung. Gesetzestexte mit Einleitung und Anmerkungen. Von Dr. **E. E. Lienhart.** Schweizer Druck- und Verlagshaus, Zürich, 1935. Format Kleinoktav, 456 Seiten. Preis Fr. 2.80.

Wenn wir uns über Gesetzesbestimmungen orientieren wollen, die das Wehrwesen angehen, so haben wir in einer Menge von Erlassen Nachschau zu halten. Es ist deshalb sehr verdankenswert, daß der Verfasser des vorliegenden Werkes alle Gesetzesbestimmungen, die das Wehrwesen und die Stellung des Wehrmannes in und außer Dienst betreffen, in einem handlichen Band zusammengefaßt hat. Die schweizerische Militärgesetzgebung, wie sie im Kompendium von Dr. E. E. Lienhart uns nun vorliegt, enthält: 1. Die Militärorganisation von 1907, mit den neuesten Abänderungen (Wehrordnung), 2. das Gesetz über den Militärpflichtersatz, 3. das Gesetz über die Militärversicherung, 4. das Militärstrafgesetz, 5. die Militärstrafgerichtsordnung und 6. das Dienstreglement der eidgenössischen Armee. Als Beilagen werden verschiedene Bestimmungen angeführt, die auf das Wehrwesen und den Wehrmann Bezug nehmen: 1. Bundesverfassung, Art. 8, 11—13, 18—22;

2. Zivilgesetzbuch, Art. 506 und 507; 3. Obligationenrecht, Art. 335 und 352; 4. Fabrikgesetz, Art. 23, und 5. Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz, Art. 57 und 92. Nicht nur für Militärbeamte und Offiziere, sondern für jeden Wehrmann und Bürger ist dieses handliche Buch über die schweizerische Militärgesetzgebung nützlich. Seine Anschaffung sei hiermit bestens empfohlen. **H. Z.**

Eléments de tactique générale (Colonel Alléhaut)

Etude rapide par le Lt. Elmann, I/19

(Suite et fin.)

A quel moment, le mouvement reprendra-t-il?

Un procédé — toutefois que l'expérience a montré comme étant trop rigide — consistera à fixer l'heure («H») d'avance, mais pour obvier à cet inconvénient, le commandement la déterminera d'après la marche réelle du combat, par entente préalable.

De la défense.

Les opérations défensives ont fréquemment pour but la conservation d'une bande déterminée de terrain que l'on occupe. Elles comprennent de plus les manœuvres de retraite, les ruptures de combat.

Le combat défensif d'une division «encadrée», c. à d. ayant des forces tangibles sur sa droite et sa gauche et en profondeur, a pour but de briser le dispositif et les efforts offensifs de l'ennemi.

Considérons généraux:

- choix du terrain, son étude approfondie, ses angles morts,
- le plan de feu.

On tracera la position de résistance de manière à ce qu'elle englobe des points de terrain susceptibles de présenter de grosses difficultés à l'assaillant, et se prêtant à un bon emploi des feux d'artillerie et d'infanterie. Les armes automatiques en flancement (mitrailleuses, fusils-mitrailleurs) permettront à l'infanterie de tirer un bon parti de la plupart des terrains, pourvu qu'ils ne soient ni trop compartimentés, ni trop couverts, de manière à éviter les croisements de feu.

Le dispositif des forces doit procurer, en avant de la lisière extérieure de la position, un réseau de feux d'une profondeur et d'une densité telles que l'assaillant qui essaierait de le traverser soit immanquablement brisé, décimé.

Il doit comporter d'autres barrages, à l'intérieur de la position, pour le cas où le premier aurait fléchi quelque part.

Il doit assurer l'entretien de la puissance de feu, par des renforcements, des relèves et le ravitaillement etc.

Enfin, il doit être apte à mettre en jeu l'action de mouvement là où le feu n'ayant pas suffi à briser l'effort de l'assaillant, il faudrait demander la contre-attaque, qui pourvoira, dans la mesure du possible, au rétablissement de l'intégrité de la position.

Ces conditions conduiront à mettre en place et à ajuster en toute première urgence, un système complet et profond de feux d'infanterie et d'artillerie, puis à constituer des réserves d'infanterie.

★

En conclusion, nous résumerons ainsi:

- qu'il est indispensable de concevoir des plans de manœuvre conformes aux principes,
- qu'il est nécessaire d'adopter des procédés bien adaptés aux conditions,
- que la volonté du chef comme celle du combattant doit être bien trempée, en dépit des vicissitudes des réalités.